
S 9 P 144/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 P 144/01
Datum	15.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 31/02
Datum	14.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 15. April 2002 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Pflegegeld nach Pflegestufe III streitig.

Dem am 1920 geborenen KlÄger wurde 1942 der rechte Unterschenkel, der seither mit einer Prothese versorgt ist, amputiert, zudem erlitt er einen Teilverlust der linken Ferse. Die Beklagte bewilligte ihm zunÄchst Pflegegeld nach Stufe I. Nachdem der KlÄger im Juli 2000 einen Schlaganfall mit HalbseitenlÄhmung rechts erlitten hatte, bewilligte sie ihm Pflegegeld nach Stufe II.

Am 03.05.2001 beantragte der KlÄger hÄhere Leistungen. Nachdem eine Pflegefachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen in Bayern (MDK) nach DurchfÄhrung eines Hausbesuches am 17.07.2001 in dem Gutachten vom

07.08.2001 den tÄglichen Grundpflegebedarf mit 179 Minuten angegeben hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.08.2001 die Bewilligung hÄherer Leistungen ab. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.2001 zurÄck.

Mit seiner zum Sozialgericht NÄrnberg (SG) erhobenen Klage hat der KlÄger geltend gemacht, der Zeitanatz fÄr das tÄgliche Duschen von 4 Minuten sei nicht ausreichend. Ein Wannenbad mit HaarwÄsche finde zweimal in der Woche statt. Durch die stark eingeschrÄnkte Bewegung und das endlose Sitzen seien mehrmals tÄglich Massagen der verspannten RÄcken- und Schulterpartie nÄtig. FÄr die mundgerechte Zubereitung der Nahrung seien zwÄlf Minuten nicht ausreichend. Diese wÄrden allein schon fÄr die tÄgliche Einnahme der Medikamente benÄtigt. FÄr die Einnahme der Nahrung seien zwei Stunden erforderlich. Er mÄsse bei den GÄngen zu Ämtern, zur Post, Bank und zu den FachÄrzten begleitet werden, ebenso bei gelegentlichen Einladungen und Lokalbesuchen.

Im Auftrag des SG hat der Medizinaloberrat Dr.L. den KlÄger am 18.02.2002 zu Hause untersucht und das Gutachten vom 25.02. 2002 erstellt: In der Grundpflege bestehe ein Bedarf von 80 Minuten und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung von 60 Minuten. Mit Urteil vom 15.04.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Bestimmte Verrichtungen, fÄr die der KlÄger im Tagesablauf die Hilfe seiner Ehefrau benÄtigt, seien im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung nicht zu berÄcksichtigen. Hierzu gehÄrten die Massage verspannter KÄrperpartien und die Abgabe von Medikamenten sowie die Äbernahme von Schreibarbeiten; Gleiches gelte fÄr den Hilfebedarf bei GÄngen zu Ämtern, Post oder Bank. Auch der Besuch bei FachÄrzten kÄnne nicht berÄcksichtigt werden, weil er nicht mindestens einmal wÄhentlich anfalle. Unter BerÄcksichtigung dieser Gesichtspunkte ergebe sich selbst bei Zugrundelegung des vom KlÄger vorgelegten Pflegetagebuches kein Hilfebedarf von mehr als 240 Minuten in der Grundpflege.

Mit seiner Berufung macht der KlÄger eine weitere Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes geltend und wiederholt sein Vorbringen aus dem Klageverfahren.

Er beantragt sinngemÄ, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts NÄrnberg vom 15.04.2002 und des Bescheides vom 10.08.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2001 zu verurteilen, ihm ab 03.05.2001 Pflegegeld nach Stufe III zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Im Auftrag des Senats, der einen Befundbericht der AllgemeinÄrztin Dr.K. vom 08.11.2002 eingeholt hat, hat die SachverstÄndige Dr.B. den KlÄger am 26.11.2002 zu Hause untersucht und das Gutachten vom gleichen Tag erstellt.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird im Äbrigen auf den Inhalt der

Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszweige Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), ein Ausschließungsgrund ([§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der Kläger gegenwärtig keinen Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe III hat.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen nach Pflegestufe III ist gemäß [§ 15 Abs.3 Nr.3 SGB III](#), dass der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden beträgt, wobei auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen müssen. Dies ist beim Kläger nach den schriftlichen Gutachten der Dr.L. und Dr.B. , an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht, nicht der Fall.

Danach ist beim Kläger fünf Mal in der Woche die vollständige Übernahme der Ganzkörperwäsche erforderlich, für die 18 Minuten anzusetzen sind. Die einmal täglich erforderliche vollständige Übernahme der Teilwäsche unter dem Arm und der Intimhygiene erfordert, wenn man im Sinne des [§ 15 Abs.3 SGB III](#) die Pflege durch eine durchschnittliche, nicht ausgebildete Pflegeperson unterstellt, 15 Minuten. Duschen wird nach Feststellung der Sachverständigen nicht praktiziert, statt dessen wird der Kläger zweimal wöchentlich gebadet, wofür insgesamt 49 Minuten ausreichend sind. Der hierbei erforderliche Transfer in die Wanne wird zusätzlich im Rahmen des Hilfebedarfs im Bereich der Mobilität berücksichtigt.

Das mehrmals täglich stattfindende Reinigen der Zahnprothese erfordert fünf Minuten, das Bürsten der Haare vier Minuten und die Hilfe bei der Nassrasur 10 Minuten. Die Hilfe bei der Blasen- und Darmentleerung ist mit 20 Minuten anzusetzen.

Der Hilfebedarf für das mundgerechte Herrichten der Nahrung umfasst neun Minuten, das einmal täglich teilweise erforderliche Eingeben des Essens 10 Minuten.

Für die Hilfe beim selbständigen Aufstehen und Zubettgehen werden insgesamt vier Minuten, für das An- und Auskleiden 16 Minuten sowie für das Fahren des Rollstuhls innerhalb der Wohnung vier Minuten benötigt. Die ca. sechs Mal täglich und zwei Mal wöchentlich erforderlichen Transfers vom Bett in den Rollstuhl, in die Badewanne usw. sind mit durchschnittlich 7 Minuten täglich zu veranschlagen.

Damit ergibt sich bei den gemäß [§ 14 Abs.4 Nr.1 bis 3 SGB XI](#) maßgebenden

gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in der Grundpflege, d.h. ohne den Hilfebedarf bei der Hauswirtschaftlichen Versorgung, ein Pflegebedarf von 138 Minuten. Der für die Pflegestufe III erforderliche Hilfebedarf von 240 Minuten wird damit deutlich nicht erreicht.

Zutreffend hat das SG dargelegt, dass zahlreiche, vom Kläger angeführte Verrichtungen nicht zu den nach [Â§ 14 Abs.4 SGB XI](#) maßgeblichen Verrichtungen zählen. Der Senat schließt sich insoweit den Darlegungen des SG an und sieht gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 15.04.2002 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024